

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung I	Datum:	27.02.2012
Bearbeiter:	Stephan Haaken	Vorlage Nr.:	2012/055

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Schul-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Marktausschuss	N	28.03.2012	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	03.04.2012	Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

Betreff:

Anpassung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Rechtslage nach Bundesgaststättenrecht (gültig bis 31.12.2011)

Die Definition des Gaststättengewerbes trifft § 1 Abs. 1 Gaststättengesetz (Bund). Für die Gastronomie, die den Ausschank alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle beinhaltet, gilt ein Ausübungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 2 GastG-Bund). Die Erlaubnis knüpft an umfangreiche Voraussetzungen zur Person der/des Gewerbetreibenden und an die räumliche Eignung der für den Betrieb geplanten Räume (§ 4 GastG-Bund).

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes gem. § 12 GastG-Bund unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Die Gestattung entspricht der rechtlichen Qualität einer Erlaubnis. Im Falle des Alkoholausschanks verbleibt es beim Ausübungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Rechtslage nach Niedersächsischem Gaststättengesetz (NGastG) (gültig ab 01.01.2012)

Das NGastG vom 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 415) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Definition des Gaststättengewerbes im NGastG enthält dessen § 1 Abs. 3. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 NGastG ist die Tätigkeit des Gaststättengewerbes, wenn sie im stehenden Gewerbe ausgeübt wird, und sei es ggf. auch nur für kurze Zeit, bloß noch anzeigepflichtig.

Enthält eine Anzeige den Hinweis, dass der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt ist, ist nach Nds. Gaststättenrecht die persönliche Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden zu prüfen. Die Prüfung erfolgt regelmäßig durch Heranziehung von Registerauszügen aus dem Gewerbezentral- und dem Bundeszentralregister.

Rechtsvergleich

Die Begriffe des Gaststättengewerbes nach Bundes- und Landesrecht sind identisch. Was eine gewerbliche Tätigkeit ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Gewerberechts und ist nicht speziell gaststättenrechtlicher Natur.

Das NGastG verzichtet im Vergleich zum Bundesrecht auf eine Erlaubnis und belässt es bei einer bloßen Anzeigepflicht.

Fazit

Eine Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 NGastG besteht nur im stehenden Gaststättengewerbe. Dies gilt ohne Ausnahme auch für nur für kurze Zeit betriebene Gaststättengewerbe. Solche kurzfristigen Gaststättengewerbe sind etwa der Getränkestand (Bierbude o. ä.) oder der Essensstand (Würstchenbude o. ä.) auf Schützenfesten, auf der Feuerwehrfeier, beim Osterfeuer oder anderen Dorffesten.

Handelt es sich hierbei um eine reisegewerbliche Tätigkeit, ist eine Anzeige nicht erforderlich. Inhaberinnen und Inhaber von Reisegewerbekarten müssen ihre kurzzeitigen Tätigkeiten also nicht nach § 2 Abs. 1 NGastG anzeigen.

Für die Beschicker von festgesetzten Märkten gilt ebenfalls, dass diese ihre Tätigkeiten nicht anzeigen müssen, wenn sie Inhaberin bzw. Inhaber einer Reisegewerbekarte sind. Im Übrigen gelten die Marktprivilegien nach § 68a GewO mit der Folge, dass etwa das Betreiben einer Würstchenbude nicht anzeigepflichtig ist. Diese Marktprivilegien gelten aber nur bei den nach Titel IV der GewO festgesetzten Veranstaltungen.

Die nach § 68a Satz 2 GewO i.V.m. § 12 GastG-Bund erforderliche Gestattung für den Alkoholausschank ist mit dem NGastG weggefallen. Für diese Fälle gilt die Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 NGastG, es sei denn, die Betreiberin/der Betreiber verfügt über eine Reisegewerbekarte.

Die Mindereinnahme durch den Wegfall der Gebühr für die Gestattung bei Alkoholausschank auf dem Bockhorner Markt beträgt 1.537,00 € Damit die Kostendeckung des Bockhorner Marktes weitestgehend gewährleistet bleibt, schlägt die Verwaltung vor, die Marktgebührensatzung für die betroffenen Ausschankbetriebe folgendermaßen anzupassen:

- 2.4. Schankpavillon bis zur Größe von 6m x 6m von 115,00 € auf 150,00 €
darüber von 145,00 € auf 190,00 €
- 2.5. Schankzelte je m² von 2,20 € auf 2,90 €
- 2.6. Tanzzelte je m² von 0,45 € auf 0,65 €
- 2.7. Marktausschankbetriebe nach Schaustellerart
mit Sitzgelegenheit je m² von 1,10 € auf 1,40 €
ohne Sitzgelegenheit je m² von 2,50 € auf 3,30 €

Eine Proberechnung hat ergeben, dass eine Erhöhung der o. g. Standgelder zu einer Mehreinnahme von 1.625,50 € führt.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, die Marktgebührensatzung nach Punkt 2.2. Bäckereien um die Worte „je m²“ zu ergänzen.

Beschlussvorschlag

Der Fachausschuss schlägt vor, den Änderungsvorschlägen der Verwaltung für die Punkte 2.2., 2.4., 2.5., 2.6. und 2.7. der Marktgebührensatzung zuzustimmen.

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) wird beschlossen.

Meinen
Bürgermeister

Anlagen

- Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)